



## 1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

33 582 01 0100 21 01 Állványozó

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Gerüstbauer/in

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

## 3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

### Der Facharbeiter ist in der Lage:

- den Zeitbedarf der Arbeitsaufgabe zu ermitteln, den Arbeitsprozess zu planen;
- den Materialbedarf zu ermitteln;
- Messungen vor Ort durchzuführen;
- die Ausführungs- und Technologiepläne auszulegen;
- die Ordnung, die Unfallsicherheit und den Schutz der Baustelle sicherzustellen;
- die besonderen Arbeitssicherheitsvorschriften einzuhalten;
- die für ihn/sie geltenden Bestimmungen der denkmalschutz- und umweltschutzbezogenen sowie sonstigen Rechtsnormen und der technischen Vorschriften zu erfüllen;
- die Anordnung der tragenden Bauteile festzulegen;
- die Lastverteiler anzubringen;
- die tragenden Bauteile des Gerüsts aufzustellen und zu befestigen;
- die Gerüstteile aneinander und an der Mauer zu befestigen;
- Aussteifungen zu erstellen;
- die Arbeitsebenen, die Rampen, die Gerüstböden, die Schutzgeländer zu errichten;
- die allfällig notwendigen Schutzvorrichtungen zu erstellen und anzubringen;
- ein Schutzdach zu erstellen;
- die Schutzausrüstungen, die Brettböden, die tragenden Bauteile und die Befestigungen abzubauen.

## 4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

7612 Zimmerer/Zimmerin-Gerüstbauer/in

### (\*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<b>Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle</b>	<b>Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde</b>  Ministerium für Nationale Wirtschaft	
<b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b>  <b>OKJ-Fachausbildungsstufe:</b> 21 Zur Ausfüllung von körperliche Arbeit erforderndem Arbeitsbereich berechtigende Berufsqualifikation der Grundstufe, welche keine abgeschlossene schulische Ausbildung erfordert.  <b>ISCED97 Kode:</b> 2CV	<b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b>  Durchschnitt der pro Prüfungseinheit erreichten prozentualen Leistungen, angegeben in Noten unter Berücksichtigung der Gewichtung nach den Berufs- und Prüfungsanforderungen: 81-100%      sehr gut (5) 71-80%        gut (4) 61-70%        befriedigend (3) 51-60%        mangelhaft (2) 0-50%         ungenügend (1)	
	ID-Nummer und Bezeichnung des Berufsanforderungsmoduls und die in der Prüfungseinheit des zugeordneten Berufsanforderungsmoduls erreichte Leistung in Prozent:	
<b>Seriennummer des Zeugnisses:</b>  PT K <b>lfd. Nummer:</b> 123456	6234-11 Gemeinsame Tätigkeiten im Bereich des Baugewerbes 6236-11 Gerüste	100%  100%
<b>Datum der Ausstellung des Zeugnisses:</b>  2015.01.15	<b>Leistung des Prüflings in der Fachprüfung (Angaben in %):</b>  <b>Leistung des Prüflings in der Fachprüfung (Angaben in Noten):</b>	100%  5
<b>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</b>  in die Grundschulbildung	<b>Internationale Abkommen</b>	
<b>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess (Registernummer der akkreditierten Maßnahme)</b>		
<b>Rechtsgrundlagen</b>  Gesetz Nr. LXXVI vom Jahr 1993 über die Berufsausbildung, Durch Verordnung des Ministers für Nationalwirtschaft Nr. 32/2011 (VIII. 25.) erlassene fachliche und Prüfungsanforderungen.		

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 30 % Praxis: 70 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		800 Stunden

### Zugangsbedingungen:

erfordert keinen abgeschlossenen Schulabschluss

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

**Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>**

Leiter der Prüfungsorganisation:  
Ausstellungsdatum: 2015.01.15

**L. S.**